

WICHTIGE ERGÄNZUNG ZUR LÄUFERINFO UND DEN BAHNDATEN

MTBO AUSTRIA CUP, TAPOLCA 16. und 17. Juni 2012

Querfahren ist generell erlaubt auf den Gebieten, die als Wald, oder als frei befahrbare offene Fläche markiert sind.

Auf den sonstigen Gebieten ist es streng verboten von den Wegen abzuweichen. Dazu gehören die Wohngebiete, Ackerland, Obstgarten, Weingarten und alle sonstigen offenen Gebiete, die nicht als nicht befahrbar markiert sind.

Die Wettkämpfer sind für die eventuellen Schäden verantwortlich, wenn sie auf verbotenen Gebieten radfahren.

Bei allen Karten wird die Befahrbarkeit der offenen Flächen durch die Art der verwendeten gelben Farbe bestimmt. **Bei allen verbotenen offenen Gebieten wird Orange (100% Gelb) verwendet, mit oder ohne Aufdruck.** Alle befahrbare Freiflächen (grasiges Gebiet, Waldlichtungen, klare Schnitte und sandige Gebiete) sind mit Hellgelb (50 % Gelb) markiert. Die befahrbaren halboffenen Gebiete haben auch eine 50 % gelbe Basis.

Achtung! „befahrbar“ bedeutet hier, daß es nicht verboten ist, und es bedeutet nicht, daß die Radfahrer auf den angegebenen Gebieten tatsächlich radfahren können.

Grün wird benutzt, um unpassierbare Gebiete, einschließlich dichten Wald zu zeigen. Für offene Bereiche, in denen man keine Chance zu überqueren hat, können aber für die Navigation (z.B. alte klare Schnitte) wichtig sind, werden grüne Streifen über 50% gelb gedruckt.

Kurz gesagt, eine einfache Regel:

100% Gelb - verboten

Weiß und 50% Gelb - erlaubt

Grün - unpassierbar



Auf der Sprint-Karte markieren wir die bedeckten Bereiche mit 20 % Grau, wo man auf der Bodenfläche radfahren kann. Die unter den bedeckten Bereichen befindlichen Einzelheiten sind nicht eingezeichnet. Diese Bereiche sind im allgemeinen Betonoberfläche. Auf einigen Stellen gibt es Kolonnaden.

Auf dem Sprintgebiet gibt es viele schmale Pfade (von Breite <1,5 M), die mit Asphalt oder Betonfläche bedeckt sind, diese sind auf der Karte mit einer schwarzen durchgezogenen Linie markiert, wie es auch die Norm ISMTBOM 2011 (Symbol 832) vorschreibt.